

09.03.77

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur Strukturverbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz - KVKG)

Punkt 6 der 443. Sitzung des Bundesrates am 11. März 1977

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 § 1 Nr. 52, 53 (§§ 1504, 1513 RVO),
zu Art. 2 § 16

a) In Art. 1 § 1 werden hinter Nummer 51 folgende Nummern 52 und 53 eingefügt:

"52. In § 1504 Abs. 1 werden im Satz 1 das Wort "achtzehn" durch das Wort "sechs" ersetzt und Satz 2 gestrichen."

"53. § 1513 Satz 1 wird durch folgende Absätze ersetzt:

"(1) Die durch § 1504 Abs. 1 begründeten Erstattungsansprüche für ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Arznei- und Verbandmittel sind durch Pauschbeträge abzugelten, deren Höhe der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.

(2) Die Rechtsverordnung kann ferner

1. die pauschale Abgeltung weiterer Erstattungsansprüche nach § 1504 Abs. 1, von Entschädigungsansprüchen nach § 1501 Satz 1 und von Ersatzansprüchen nach § 1510 Abs. 2 regeln,
2. Eigenanteile der Krankenkassen bis zu 15 vom Hundert der Beträge festsetzen,

3. die Aufbringung und Verteilung der Beträge innerhalb der Versicherungszweige, insbesondere nach den Unfallrisiken regeln.

Satz 2 wird Absatz 3."

b) In Art. 2 § 15 Abs. 2 wird nach den Worten "Nummern 10, 36" die Worte ", 52, 53" eingefügt.

Begründung:

Die Änderung verbessert die Struktur der Krankenversicherung durch gerechtere Kostenverteilung im Verhältnis zur Unfallversicherung.

Die Ausgaben der Unfallversicherung müssen von den Unternehmern getragen werden (§§ 723, 802, 870 RVO), um deren Verantwortungsbereich es geht und die durch die Unfallversicherung von der Haftung befreit werden (§ 636 RVO). Damit steht das bisherige Recht insoweit in Widerspruch, als die Aufwendungen für Arbeitsunfälle zu einem ganz erheblichen Teil von der Krankenversicherung getragen werden (§§ 565, 1504 RVO) und damit über die Beitragspflichten (§ 381 RVO) auch von den Beschäftigten selber, die gerade geschützt werden sollen, aber auf diese Weise die den Unternehmern allein obliegenden Kosten mittragen müssen.

Dieser seit je bestandene Mangel war durch das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 30.4.1963 (MGRl. I S. 241) nur unzureichend korrigiert worden, indem die Frist für die Kostenübernahme durch die Unfallversicherung vom 27. auf den 20. Tag (einschließlich Unfalltag) verlegt wurde, wogegen die Kosten ambulanter Krankenpflege voll bei der Krankenversicherung verblieben. Die damit verbundene Annahme, daß dadurch die Kosten zwischen Krankenversicherung und Unfallversicherung

halbiert würden, wäre schon damals nur zutreffend gewesen, wenn die Aufwendungen für die 20 Tage und länger dauernden arbeitsunfallbedingten Krankheitsfälle rückwirkend auf den 1. Tag voll der Unfallversicherung auferlegt worden wären, was mit der gewählten Fassung des § 1504 RVO nicht geschah.

Inzwischen ist die Änderung um so dringlicher geworden, als die Krankheitskosten durch den medizinischen Fortschritt insbesondere im Krankenhausbereich (verkürzte Verweildauer) sich immer mehr in die unfallnahen Tage verlagert haben, so daß auch relativ eine noch stärkere Belastung der Krankenversicherung eingetreten ist.

Der Mangel soll jetzt dadurch gemildert werden, daß die Unfallversicherung künftig den Leistungsaufwand für arbeitsunfallbedingte Krankheiten voll vom 8. Tag an trägt. Darin kann zugleich ein Anreiz für die Unfallversicherung liegen, im Interesse der Verletzten, aber auch der Unternehmer und der Unfallversicherung selber, stärker noch als bisher von den Möglichkeiten berufsgenossenschaftlicher Heilverfahren (§ 565 Abs. 2 RVO) Gebrauch zu machen.

Eine solche Weiterentwicklung war bereits bei den Beratungen des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes angestrebt worden. Begünstigt wird die Regelung durch die heute bessere statistische Erfassung der Vorfälle und durch pauschale Abfassungsmöglichkeiten (§ 1513 RVO).

Für das Sterbepfeld soll es ausnahmsweise bei der durch das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz geschaffenen Regelung (§§ 589, 1508, 1504 RVO) verbleiben.

Eine Erstattung der Verwaltungskosten ist nicht vorgesehen.

Die Erstattungspflicht der Unfallversicherung an die Krankenversicherung darf nicht zu überhöhtem Verwaltungsaufwand führen. Deshalb wird im Gegensatz zum bisherigen Recht, aber in Anlehnung an die in §§ 19, 24a RVO getroffene Regelung die pauschale Abgeltung derjenigen Kosten zwingend vorgeschrieben, die für Einzelabrechnungen wenig geeignet sind. Wenn die noch zu gewinnenden Erfahrungswerte es zulassen, sollten auch weitere Pauschalabgeltungen getroffen werden. Die Abgeltung kann für die einzelnen Versicherungsträger untereinander vorgeschrieben werden, aber auch für die gesamten Versicherungs-zweige, vor allem wenn dafür bereits Ausgleichssysteme bestehen; dann kann eine noch weitere Pauschalierung insbesondere nach Unfallrisiken angezeigt sein.